

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktion der CDU**

## **Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Klimagesetzes - Sicherer und bezahlbarer Energiemix in Thüringen**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Der Schutz des Klimas ist eine zentrale Herausforderung unserer Zeit. Deutschland hat sich daher zum Ziel gesetzt, bis 2030 die Treibhausgasemissionen um 65 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 zu senken und zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Mit diesen Zielen setzt Deutschland neben den europäischen Klimazielen auch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts um (Beschluss vom 24. März 2021 - 113\4'22656/18 "Klimabeschluss"). In dem Beschluss stellt das Gericht klar, dass Artikel 20a Grundgesetz den Staat zum Klimaschutz verpflichtet, was auch auf die Herstellung von Klimaneutralität zielt. Das Klimaschutzgebot verlangt vom Staat international ausgerichtetes Handeln zum globalen Schutz des Klimas und verpflichtet, im Rahmen internationaler Abstimmung auf Klimaschutz hinzuwirken. Diese Pflicht trifft den Staat, mithin alle Stufen staatlicher Gewalt im Mehrebenensystem.

Dem Umbau des Energiesystems kommt bei der Umsetzung der Klimaschutzziele eine zentrale Rolle zu und erfordert einen verstärkten und beschleunigten Ausbau von Erneuerbaren-Energien-Anlagen. Weiter kann die verstärkte Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Quellen nur einen Beitrag leisten, wenn gleichzeitig die Themen der Speicherung und des Leitungsnetzes angegangen werden. All diese Themen müssen zum Gelingen der Erneuerung der Energieversorgung ganzheitlich betrachtet werden.

### **B. Lösung**

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft eine rechtliche Grundlage für eine nachhaltigere Stromversorgung. Das Thüringer Klimagesetz als Grundlage der Klimaschutzanstrengungen des Freistaates hat bisher die Themen Stromspeicher und Stromverteilinfrasturktur unberücksichtigt gelassen. Mit der Aufnahme dieser Themen werden wesentliche Leitplanken für eine ganzheitliche Betrachtung der Energieversorgung gesetzt.

### **C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Dem Land entstehen Kosten für das Thüringer Energiemonitoring und die Studien zur Prognose der Entwicklung des Thüringer Energiebedarfs.

**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Klimagesetzes - Sicherer und bezahlbarer Energiemix in Thüringen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Thüringer Klimagesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 816) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Diese Maßnahmen sollen nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit ausgeführt sowie an der Entwicklung des tatsächlichen Thüringer Energiebedarfs orientiert werden."

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Dazu befördert die Landesregierung den Aufbau von Speichern und Verteilinfrastrukturen und trägt Sorge, dass deren Ausbau mit dem Ausbau der Erzeugungsmenge Schritt hält."

2. § 13 erhält folgende Fassung:

**"§ 13**

Thüringer Energiemonitoring, Fortschreibung

(1) Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes ist ein fortlaufender Überblick über die Entwicklung und Deckung des Energiebedarfs und der Treibhausgasemissionen in Thüringen notwendig. Der Überblick über den Ausbau der erneuerbaren Energien muss in die Sektoren Elektrizität, Wärme, Kälte und Mobilität sowie die Nutzung von Flexibilisierungsoptionen und Sektorenkopplung differenziert werden.

(2) Zur Planung, Umsetzung, Überprüfung und Fortentwicklung von wirksamen Strategien und Maßnahmen ist eine regelmäßige Prognose der Entwicklung des tatsächlichen Energiebedarfs in Thüringen und dem Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig.

(3) Das für Energie zuständige Ministerium legt ab 2025 jährlich zum 15. März einen Bericht zum Thüringer Energiemonitoring vor. Dieser umfasst insbesondere

1. Daten zu den Treibhausgasemissionen in Thüringen für das zurückliegende Kalenderjahr (Berichtsjahr), beginnend mit dem Berichtsjahr 2024, die analog dem Bericht des Umweltbundesamts gemäß § 5 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905), aufbereitet werden,
2. Daten zu der Entwicklung und Deckung des Energiebedarfs in Thüringen differenziert nach den Sektoren entsprechend Anlage 1 KSG,

3. Daten zur Entwicklung der Energieproduktion in Thüringen, sowie dem Import und Export von Energie aus und nach Thüringen.

(4) Das für Energie zuständige Ministerium beauftragt alle fünf Jahre eine wissenschaftliche Studie zur Prognose der Entwicklung des tatsächlichen Energiebedarfs in Thüringen und legt die Ergebnisse ab 2025 fünfjährig zum 15. März vor. Die Studie umfasst insbesondere

1. eine Energiesystemmodellierung für Thüringen, mit Schwerpunkt auf die Entwicklung des tatsächlichen Energiebedarfs in Thüringen,
2. ausgehend von der bisherigen Entwicklung eine Konkretisierung der Erzeugungsmengenziele von erneuerbaren Energien, die zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes notwendig sind, differenziert nach Windenergie, Photovoltaik und Solarthermie, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie,
3. ausgehend von der bisherigen Entwicklung eine Konkretisierung der Ausbauziele der Energieinfrastruktur in Thüringen, mit besonderer Beachtung von Netzen, Puffern, Speichern, Sektorenkopplung, Power to X sowie der Wasserstoffwirtschaft.

Das Ministerium unterrichtet die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Ergebnisse.

(5) Das Erreichen der Ziele dieses Gesetzes sowie die Umsetzung der Integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie nach § 6 und des Integrierten Maßnahmenprogramms zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels nach § 11 werden durch ein Monitoring quantitativ und qualitativ überprüft.

(6) Die Integrierte Energie- und Klimaschutzstrategie nach § 6 sowie das Integrierte Maßnahmenprogramm zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels nach § 11 werden auf Grundlage des Monitorings nach Absatz 5 mindestens alle fünf Jahre fortgeschrieben.

(7) Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz auf kommunaler Ebene wie auf Landesebene, insbesondere bei der Umsetzung der Vorbildwirkung nach § 7 Abs. 1, des kommunalen Klimaschutzes nach § 8 Abs. 1 und der kommunalen Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels nach § 12 Satz 1, erstattet die Landesregierung dem Landtag mindestens alle fünf Jahre einen Bericht."

## **Artikel 2**

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

**Begründung:**

Zu Artikel 1:

Zu 1.:

§§ 1 und 2 des Thüringer Gesetzes zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels bilden gemeinsame mit Artikel 31 der Verfassung des Freistaats Thüringen die Grundlage für die, die faktische Notwendigkeit ergänzende, rechtliche Notwendigkeit für Klimaschutzmaßnahmen im Freistaat. Ein wesentlicher Bestandteil der notwendigen Verbesserungen ist die gesteigerte Energiegewinnung. Um deren Ausbau sinnvoll zu gestalten, sind die vorgenommenen Änderungen an § 4 zentral. Zum einen werden mit den neuen Formulierungen die Themen Speicher und Netze/Verteilinfrastruktur mit aufgenommen. Eine Steigerung der Erzeugungsmenge ergibt langfristig nur dann Sinn, wenn sie von einem Ausbau der Speicher und Netze begleitet wird. Andernfalls droht eine Abschaltung der Anlagen in Spitzenzeiten bei gleichzeitigem Auftreten von Dunkelflauten.

Zum zweiten wird das landeseigene Flächenziel durch ein Erzeugungsmengenziel ersetzt. Neue Generationen von Anlagen sind in der Lage, deutlich höhere Energieerträge abzuwerfen. Insbesondere bei der Windenergie zeigt sich, dass ein Repowering alter Anlagen zu mehr Ertrag auch bei sinkender Anzahl Anlagen und Fläschenverbrauch führt. Die belegte Fläche sagt angesichts technologischer Unterschiede nichts über die erzeugte Menge aus. Ziel muss es aber sein, ausreichend Energie zur Verfügung zu stellen und nicht eine bestimmte Fläche zu versiegeln ohne zu betrachten, welchen Ertrag dies generiert. Die bundesgesetzliche Rechtslage bleibt davon unberührt. Gleichwohl würde die Änderung der Thüringer Rechtslage dafür sorgen, dass im Falle von Änderungen am Bundesrecht oder der Einführung einer Gestaltungsmöglichkeit der Länder die Voraussetzungen für eine sinnvolle Thüringer Zielsetzung in Form des Erzeugungsmengenziels gegeben sind.

Zu 2.:

Um einen wirksamen Klimaschutz gestalten zu können, ist eine solide Datengrundlage und Evaluierung zwingend erforderlich. Insbesondere müssen der Energiebedarf, die erzeugte Menge und die Treibhausgasintensität regelmäßig überprüft werden. Die bisherigen Regelungen bleiben weit hinter dem notwendigen Informationsgehalt zurück. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Studie nach § 13 Absatz 4 Satz 1 sollen gemäß Satz 3 in geeigneter Form der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Dabei wäre es zu empfehlen, die Ergebnisse auch mit den Akteuren der Energiewirtschaft in Thüringen, dazu gehören insbesondere die Übertragungsnetzbetreiber, die Netzbetreiber, die Versorger, die Stadtwerke und die kommunalen Energieunternehmen, zu diskutieren.

Zu Artikel 2:

Die Änderungen sollen am 1. Juli 2024 in Kraft treten.

Für die Fraktion:

Prof. Dr. Voigt